

# Offizieller Quickline Vertriebspartner Vertrag

zwischen

**XY AG**, Strasse xy, XXXX Ort  
- nachfolgend „Vertriebspartner“

und

**Quickline AG**, Dr. Schneider-Strasse 16, CH-2560 Nidau  
- nachfolgend „Quickline AG“

Vertragsgegenstand

## Vertrieb von Quickline Produkten

Vertriebspartner und Quickline AG werden nachfolgend einzeln „Vertriebspartner“ und „Quickline AG“ genannt.

1. Der Vertriebspartner und die Quickline AG bezwecken mit der Zusammenarbeit, den gemeinsamen Vertrieb von Quickline Produkten zu fördern, die Marke Quickline und dessen Produkte bei den Endkunden noch besser zu etablieren und zu verbreiten.
2. Der Vertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Vertriebspartner und der Quickline AG bei der Vermittlung/Bestellung von Quickline Produkten und Dienstleistungen an Endkunden. Namentlich definiert er Zuständigkeiten, Rechte, Pflichten und Leistungen des Vertriebspartners sowie Quickline AG.
3. Der Vertriebspartner verpflichten sich,
  - Quickline gegenüber Dritten bestmöglich zu vertreten und proaktiv ein positives Image zu verbreiten;
  - jegliche Änderungen der Zusammenarbeit vorgängig mit der Quickline AG abzusprechen;
  - mit den Informationen vertraulich umzugehen und diese Dritten und Mitbewerbern nicht zugänglich zu machen.
  - potentiellen Kunden proaktiv die Quickline Produkte- und Dienstleistungspalette vorzustellen und alle Abonnemente (Internet, Festnetz- und Mobile-Telefonie, Digital TV inkl. Verte! und Paypakete) im Privat- und Businesskundensegment zu vermitteln;
  - sämtliche Kundendaten streng vertraulich zu behandeln und in keinem Fall Dritten, ausgenommen dem lokalen Kabelnetzunternehmen, zugänglich zu machen.
4. Quickline AG verpflichtet sich,
  - dem Vertriebspartner Zugriff auf das Quickline Extranet zu gewähren;
  - dem Vertriebspartner während Bürozeiten von Quickline AG unter 0800 48 10 48 technischen Support bereitzustellen;
  - dem Vertriebspartner pro aufgeschalteten Dienst eine Provision wie im Anhang (Provisionen) beschrieben zu bezahlen.
5. Dieser Vertrag tritt per Vertragsunterzeichnung in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten mit eingeschriebenem Brief an die Gegenpartei auf Monatsende gekündigt werden.

6. Vertragsänderungen sind einvernehmlich jederzeit möglich. Alle Änderungen bedürfen der Schriftlichkeit. Die Quickline AG behält sich das Recht vor, Vertragsanpassungen aufgrund nicht Erreichens der definierten Ziele (Anhang) auf das aktuelle Monatsende vorzunehmen.
7. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages sind alle früheren mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem Vertriebspartner und der Quickline AG aufgehoben.
8. Schadensersatzansprüche aus der Unmöglichkeit einer Leistungserbringung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
9. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, bzw. nicht durchsetzbar sein oder durchgesetzt werden können, so bleiben die restlichen Vertragsbestimmungen unverändert bestehen.
10. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht. Gerichtsstand ist das Domizil der Quickline AG.
11. Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgehändigt. Jede Partei erhält ein Original.

**Für den Vertriebspartner :**

Ort/Datum:.....

Unterschrift:.....

Name:.....

Titel:.....

Unterschrift:.....

Name:.....

Titel:.....

**Für Quickline AG :**

Nidau, 9. Dezember 2015

Unterschrift: .....

Name: Marcel Gaggioli

Titel: Teamleader Channel Management

Unterschrift:.....

Name:

Titel: Channel Manager

### 1. **Ziele B - Partner**

Der Vertriebspartner ist zum Abschluss von mindestens 40 Dienstleistungen (Aufschaltungen) pro Kalenderjahr verpflichtet. Sollte dieses Ziel nicht erreicht werden, behält sich die Quickline AG das Recht vor, den Status jederzeit anzupassen.

### 2. **Zusätzliche Verpflichtungen B - Partner**

Der Vertriebspartner verpflichtet sich,

- an Vertriebspartner-Meetings teilzunehmen.

Falls ein Showroom/Ladenlokal vorhanden ist:

- DTV (Pay-TV) auf den TV's bereit zu halten für Präsentationen;
- die Quickline-Werbespots auf den TV's aufzuschalten.

Der Vertriebspartner hat Anrecht auf:

- mindestens einen Quickline-Beachflag welcher vor dem Ladenlokal aufzustellen ist;
- einen A1 Türsteller welcher vor dem Ladenlokal aufzustellen ist;
- einen Prospektsteller von Quickline welcher zu jeder Zeit vollständig und mit dem aktuellsten Prospektmaterial zu bestücken ist.

### 3. **Zusätzliche Verpflichtungen Quickline**

Die Quickline AG verpflichtet sich,

- den Vertriebspartner kostenlos mit Kampagnen-, Werbe- und Promotionsmaterial auszurüsten;
- Folgende Services werden zu Demozwecken mit einem Rabatt von 50% zur Verfügung gestellt:
- Das höchstmögliche Internet inklusive Kabelmodem;
- Verte! Settop-Box sowie monatliche Abokosten inklusive Pay-Pakete und Freeze;
- Zusätzlich werden dem Vertriebspartner 3 Smartcards kostenfrei zur Verfügung gestellt: 1 x Premium, 2 x Plus.

Die Quickline AG hat Anrecht den Anhang jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.